

Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Nordex N131/3.300 im Windpark Scharmbeck

**Antragsteller: Hamburger Energiewerke GmbH, Billhorner Deich 2,
20539 Hamburg**

**stellvertretend für die
Windpark Winsen (Luhe) GmbH & Co KG,
Schloßring 50, 21423 Winsen**

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hamburger Energiewerke GmbH hat stellvertretend für die Windpark Winsen (Luhe) GmbH & Co KG nach § 31 k Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- für die sieben Windenergieanlagen des Typs Nordex N131/3.300 im Windpark Scharmbeck folgende längstens bis zum 15.04.2023 befristete Abweichungen zu der Genehmigung nach dem BImSchG vom 14.12.2016 beantragt:

- Aussetzung der Schattenwurfabschaltung sowie
- die Erhöhung des Schalleistungspegels zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im beantragten Betriebsmodus für die WEA 1, WEA 3 und WEA 5 um max. 4 dB sowie um max. 2 dB(A) für die WEA 2 gegenüber dem genehmigten Schalleistungspegel.

Für das Abweichungsverfahren war auch eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für die oben genannten Abweichungen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der Auswirkungen, insbesondere der Dauer der Auswirkungen, ist festzustellen, dass durch die enge zeitliche Befristung bis längstens zum 15.04.2023 davon auszugehen ist, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht besteht. Es sind keine besonderen Umstände des Einzelfalls ersichtlich, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Feststellung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag
Gez.
Jürges

Winsen (Luhe), 05.12.2022